C-39375/1836,1(1.Ex)

1836

Todesurtheil,

welches von dem

Criminal-Gerichte der l. f. Stadt Zwettl
V. O. M. B.

über die mit dem

Andreas B****r,

Urlauber,

wegen meuchlerischen Raub-Mordes

abgeführte Criminal-Untersuchung geschöpft, und in Folge der von den hohen und höchsten Behörden herabgelangten Bestätigung

heute den 24. Juni 1836

mit dem Strange vollzogen worden ist.

Krems,
gedruckt bei C. A. Dieterich, bürgl und k. k. Kreisamtsbuchdrucker des V. O. M. B.

Thatbestand.

Andreas B****r, aus Niederstrahlbach V. O. M. B. gebürtig, 21 Jahre alt, ist seit zehn Jahren bei verschiedenen Bauern in Diensten gewesen, und hat sich während dieser Zeit immer getreu und ordentlich betragen. Im vorigen Jahre wurde er zum Militärdienste assentirt, und auf Urlaub entlassen, wo er in sein Geburtsort zurückkehrte und als Knecht in Dienst einstand. Hier fing er mit einigen Kleinigkeiten an zu stehlen, welche aber nicht bemerkt wurden, wohl aber einiges Mißtrauen erregten.

Nach dem Austritte aus dem Dienst-Verhältnisse begab sich Andreas B****r zu seiner Mutter, wo er sich aufhielt. Als den 10. Jäner Abends mehrere ledige Bursche seiner Bekanntschaft Karten spielten, und der Kleinhäuslersohn Michael W***r mehreres Geld sehen ließ, faßte Andreas B****r den gräßlichen Entschluß, denselben zu ermorden und seiner Habe zu berauben. Er ging daher nach Beendigung des Kartenspiels zu Hause, steckte ein scharfes Handhackel in die Tasche, und näherte sich der Behausung, wo der Obige wohnte. Da aber das Thor geschlossen war, schlich er sich zu einem kleinern Eingang, welchen er ohne viel Geräusch zu öffnen wußte. Auf die ihm wohlbekannte Wohnung seines Opfers hineilend, fand er dieselbe ebenfalls versperrt, und war gezwungen anzuklopfen, worauf ihm auf Beantwortung mehrerer Fragen sogleich aufgemacht wurde. Als nun Andreas B****r sich in der Wohnung des Michael W***r befand, beredete er ihn auf listige Weise mit ihm noch irgend wohin zu gehen, welches auch geschah. Kaum eine kleine Strecke gegangen, versetzte Andreas B****r dem Michael W***r mit der Schneide des Handhackels einen Streich mitten auf den Kopf, daß er zusammenstürzte, und diesen Streich drei Mal wiederholte, bis derselbe ganz todt war, worauf er ihn seines wenigen Geldes beraubte, welches in zwölf Silberzwanzigern bestand.

Auf diesen Thatbestand gründet sich nun folgendes vom Criminalgerichte der l. f. Stadt Zwettl geschöpfte, allerhöchsten Orts bestätigte und am 24. Juni 1836 zu Zwettl vollzogene Urtheil.

Von dem Magistrate der l. f. Stadt Zwettl als Criminalgericht wird über die wider Andreas B****r, Urlauber, wegen der Verbrechen des Raubmordes und Diebstahls am 23. Jäner eingeleitete und am 12. März 1836 geendete durchaus in Verhaft gepflogene Criminal-Untersuchung zu Recht erkannt:

Der Untersuchte, Andreas B****r ist der Verbrechen des meuchlerischen Raubmordes und Diebstahls schuldig, und soll dieserwegen nach §. 119 des St. G. B. I. Th. mit dem Tode bestraft, und diese Strafe an ihm nach §. 10 mit dem Strange vollzogen werden.

WIENER STADTBIBLIOTHEK